

Recht allein maßgebend war für die klösterlichen Verbände. Ihre Rechtsfähigkeit ist erst durch die großen Veränderungen im Staatskirchenrecht im letzten Jahrhundert zum Problem geworden.

P. Karl Siepen CSSR

Kirchliche Erlasse

Wir veröffentlichen an dieser Stelle künftig jene Erlasse des Hl. Stuhls sowie bischöflicher Behörden, welche auf Ordensleute besonderen Bezug haben oder bei diesen besonderes Interesse finden werden.

1. Veränderung des Gebetes „Weihe des Menschengeschlechtes an das heiligste Herz Jesu“.

Die **Hl. Poenitentiarie** hat unter dem 18. Juli 1959 (AAS 51 1959 595 f.) das Weihegebet zum heiligsten Herz Jesu, welches im Ablaßbuch der Kirche n. 271 und den Diözesangebetsbüchern enthalten ist, **in neuer, geänderter Form festgelegt**. Grund dieser Änderung war, daß die auf den Islam und das Judentum bezüglichen Stellen, die übrigens erst 1925 eingefügt wurden und im ursprünglichen Text Leos' XIII. nicht enthalten waren, wieder gestrichen wurden, wohl mit Rücksichtnahme auf die anderen Religionen. Aus ähnlichen Erwägungen hat ja der gegenwärtige Hl. Vater Johannes XXIII. auch in der Karfreitagsliturgie den Ausdruck „treulose Juden“ gestrichen.

Das Gebet hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Liebreichster Jesus, Erlöser des Menschengeschlechtes, in Demut knien wir vor Deinem Altare und bitten Dich, blicke gnädig auf uns hernieder. Dein sind wir, Dein wollen wir bleiben. Um Dir aber noch inniger anzugehören, siehe, darum weiht sich heute ein jeder von uns freudig Deinem heiligsten Herzen. Viele haben Dich niemals erkannt, viele verachten Deine Gebote und lehnen Dich ab. Erbarme Dich ihrer aller, o gütiger Jesus, und ziehe alle an Dein heiligstes Herz. Herrsche Du, o Herr, als König nicht nur über die Gläubigen, die nie von Dir gewichen sind, sondern auch über die verlorenen Söhne, die Dich verlassen haben. Gib, daß sie bald in das Vaterhaus zurückkehren, damit sie nicht vor Elend und Hunger zugrunde gehen. Herrsche als König über jene, die durch Irrlehren getäuscht oder durch Spaltung von Dir getrennt sind. Rufe sie zurück zum sicheren Hort der Wahrheit und zur Einheit im Glauben. Gib, daß bald eine Herde und ein Hirt werde. Verleihe, o Herr, Deiner Kirche Wohlfahrt, Sicherheit und Freiheit. Schenke allen Völkern Ruhe und Ordnung. Gib, daß von einem Ende der Erde bis zum anderen der gleiche Ruf erschalle: Gepriesen sei das göttliche Herz, der Urquell unseres Heiles! Ihm sei Ruhm und Ehre in Ewigkeit! Amen.“

2. Ablaßgewinnung für die private Verrichtung der Hl. Stunde

Die **Hl. Poenitentiarie** hat unter dem 13. 8. 1959 (AAS 51 1959 656) folgendes Dekret erlassen: „Den Gläubigen, die in einer Kirche, einem öffentlichen oder (soweit rechtmäßig im Gebrauch stehend) halböffentlichen Oratorium

zur Erinnerung an Leiden und Tod unseres Herrn Jesus Christus und zur Betrachtung und Verehrung seiner glühendsten Liebe, mit der er die hl. Eucharistie eingesetzt hat, die fromme Übung der sog. **„Hl. Stunde“** **privatim eine ganze Stunde hindurch** andächtig verrichten, wird außer dem unvollkommenen Ablaß von 10 Jahren (Ablaßbuch Ausg. 1952 n. 168) ein vollkommener Ablaß gewährt, wenn sie beichten, kommunizieren und nach Meinung des Hl. Vaters beten.“

Da in den meisten Klöstern ein halböffentliches Oratorium rechtmäßig errichtet ist, können also Ordensleute dort auch privatim die Hl. Stunde halten und die entsprechenden Ablässe gewinnen. Ordensleute, die ja mindestens zweimal im Monat beichten und fast täglich die hl. Kommunion empfangen, brauchen gemäß can. 931 zur Ablaßgewinnung nicht eigens die genannten Sakramente empfangen. Für das Gebet nach Meinung des Hl. Vaters genügt jedes mündliche Gebet; ausdrücklich ist das Beten eines Vaterunsers, Gegrübet seist Du, Maria und Ehre sei dem Vater als genügend bezeichnet worden (can. 934 § 1; AAS 25 1933 443).

3. Rundschreiben der Hl. Kongregation für Ordensleute über Benützung von Radio und Fernsehen in Ordensgemeinschaften.

Die Heilige Kongregation hat folgendes Schreiben über die Benützung von Radio und Fernsehen an alle Generaloberen der katholischen Ordensgemeinschaften gerichtet. Es wurde den höhern Obern gelegentlich bereits übermittelt. Um es leichter zur Hand zu haben, drucken wir es noch einmal ab.

Rom, den 6. August 1957

Hochwürdigster Pater!

Schon seit dem 1. 1. 1954, dem Tag, an dem in Italien die Fernsehsendungen begannen, brachte der Hl. Vater in einem bedeutenden Rundschreiben an die Hochwst. H. Ortsordinarien über das Fernsehen seine persönliche, überaus große Besorgnis zum Ausdruck über den Einfluß, den dieses neue, mächtige Mittel zur Verbreitung von Nachrichten, Ereignissen und Schauspielen aus der ganzen Welt, auf das sittliche und geistige Leben der Seelen hätte ausüben können.

Dieses Wunderwerk moderner Technik, das in kurzer Zeit praktisch allen zugänglich gemacht wurde, hat auch schon in Ordenshäusern ziemlich weite Verbreitung gefunden, obwohl doch bekanntlich selbst in Italien, wo Vorsätze, Versprechungen und der gute Wille mancher hoffen ließen, die Programme würden die Grenze des Anstandes und der Sittlichkeit beachten, diese Grenzen nicht immer respektiert worden sind.

Deswegen sind die Besorgnisse des Hl. Vaters über den Gebrauch dieses ebenso wertvollen wie gefährlichen Instrumentes, besonders in den Instituten der christlichen Vollkommenheit, nur noch gewachsen.

Im Ordensleben geht es doch in Wirklichkeit darum, die Zucht und Heiligkeit des Lebens zu schützen. Dies heiligmäßige Leben aber wird nicht nur durch offensichtliche Schlechtigkeiten gefährdet, sondern auch durch den Einfluß des Weltgeistes, der allen Geschmack an geistlichen Dingen nimmt und oft unmerk-